

# VERSICHERUNGSMERKBLATT

## zum Versicherungsvertrag

zwischen dem

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle

Steinerne Furt 71

86167 Augsburg

- *nachstehend kurz „SV“ genannt* -



und der

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Riethorst 2

30659 Hannover

- *nachstehend kurz „Versicherer“ genannt* -



**Der Vertrag beinhaltet folgende rechtlich selbständige Versicherungsverträge:**

- **Haftpflichtversicherung**
- **Unfallversicherung**

**Nr. 70-2747168**

**Nr. 22-8444082**

Stand: 01.04.2011

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABSCHNITT A – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Gegenstand der Versicherung</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Umfang der Versicherung</b>	<b>3</b>
A. Haftpflichtversicherung des SV, der Landesgruppen und Ortsvereine	3
B. Haftpflichtversicherung der Vereinsmitglieder des SV	4
C. Deckungserweiterungen	4
D. Risikobegrenzungen	6
<b>§ 3 Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>
<b>Sonstige wichtige Hinweise zur Haftpflichtversicherung     (Auszug aus den AHB)</b>	<b>8</b>
<b>ABSCHNITT B – UNFALLVERSICHERUNG</b>	<b>9</b>
<b>§ 1 Gegenstand der Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>§ 2 Versicherte Personen</b>	<b>9</b>
<b>§ 3 Umfang der Versicherung</b>	<b>9</b>
<b>§ 4 Versicherungsleistungen</b>	<b>9</b>
<b>Sonstige wichtige Hinweise zur Unfallversicherung     (Auszug aus den AUB)</b>	<b>11</b>
<b>ABSCHNITT C – WICHTIGE HINWEISE IM SCHADENFALL</b>	<b>13</b>
<b>ABSCHNITT D – VERTRAGSFRAGEN / VERFASSER</b>	<b>14</b>

# ABSCHNITT A – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den gemäß § 2 A und B Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

## § 2 Umfang der Versicherung

### A. Haftpflichtversicherung des SV, der Landesgruppen und Ortsvereine (nachstehend „Versicherte“ genannt)

#### 1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

#### 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der Vorstandsmitglieder der Versicherten sowie der von diesen beauftragten SV-Mitglieder in dieser Eigenschaft;
- 2.2 der von den Versicherten mit der Durchführung (Leitung/Überwachung) ihrer Veranstaltungen beauftragten Personen (Repräsentanten) in dieser Eigenschaft;
- 2.3 der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und solcher Personen, die sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;
- 2.4 der von den Versicherten beschäftigten Personen (Angestellte, Trainer usw.) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 3. Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten

- 3.1 **Veranstaltungen** aus satzungsgemäßen Tätigkeiten (wie z.B. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Ausstellungen, Vorführungen, Turniere, SV-, Landesgruppen-, Ortsverein-Veranstaltungen, Abnahme von Erziehungskursen, Festlichkeiten);
- 3.2 **Haus- und Grundbesitz** als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznißer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

##### 3.2.1 Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume ist auch mitversichert

###### 3.2.1.1 Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 250.000,00 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen 250.000,00 € und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz;

###### 3.2.1.2 Vorbesitzer

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;

###### 3.2.1.3 Arbeitnehmer

die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

###### 3.2.1.4 Bewirtung

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Restauration in eigener Regie anlässlich von versicherten Veranstaltungen. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der in der Restauration tätigen Personen in dieser Eigenschaft unter Ausschluss von Haftpflichtansprüchen dieser Personen untereinander;

### 3.2.1.5 Freistellung

die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen;

### 3.2.1.6 Übungsbetrieb

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der gelegentlichen Teilnahme fremder Personen am Übungsbetrieb.

## **B. Haftpflichtversicherung der Vereinsmitglieder des SV**

### **1. Vereinstätigkeit**

Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den SV, eine Landesgruppe oder einen Ortsverein.

### **2. Wegerisiko**

Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Wird der Weg z.B. von der Arbeitsstätte aus angetreten oder wird nach der versicherten Tätigkeit zunächst die Arbeitsstätte aufgesucht, tritt an die Stelle der Wohnung die Arbeitsstätte des Versicherten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

## **C. Deckungserweiterungen**

### **1. Auslandsschäden**

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A und B aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

1.2 Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

### 1.3 Ausgeschlossen sind:

1.3.1 Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;

1.3.2 Ansprüche aufgrund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;

1.3.3 Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.5 Für die Versicherung von Vermögensschäden gemäß Ziffer 4 verbleibt es bei den Ausschlussbestimmungen gemäß § 4 Ziffer 1 AVB/VH.

### **2. Schlüsselverlust**

2.1 Versichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam der Versicherten befunden haben.

2.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- 2.4 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 2.5 Die Deckungssumme beträgt je Schadenfall und Versicherten bis zu 15.000,00 €, maximiert auf das Einfache für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

### 3. Obhutsschäden

- 3.1 Mitversichert ist – in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus Schäden an benutzten fremden Hundesportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampfszwecken benutzt werden.
- 3.2 Deckungssumme je Schadenfall 125.000,00 €.
- 3.3 Selbstbehalt je Schaden 10%, mindestens jedoch 125,00 €.
- 3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
  - 3.4.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - 3.4.2 Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
  - 3.4.3 Abhandenkommen von Sachen (siehe aber Ziffer 2).

### 4. Vermögensschäden

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus Vermögensschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB/VH).
- 4.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 4.3 Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne des § 1 AVB VH ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsführer und der hauptberuflich kaufmännischen Mitarbeiter der Versicherten zu verstehen.
- 4.4 Versicherungssumme (vgl. § 3 Ziffer II 2 AVB/VH)
  - 4.4.1 je Verstoß 5.000.000,00 €.
  - 4.4.2 maximal je Versicherungsjahr 10.000.000,00 €.
- 4.5 Selbstbehalt (abweichend von § 3 Ziffer II 3 AVB/VH) je Verstoß 10% des festgestellten Schadens, mindestens 25,00 €, und höchstens 250,00 €.

### 5. Fahrzeuge

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen bis 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.
- 5.2 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziffer 2 b) und § 2 Ziffer 3 c) AHB.
- 5.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- 5.4 Besteht für die von den Versicherten eingesetzten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen Versicherungsschutz aus einem anderen (fremden) Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Haftpflichtversicherungsvertrag.

### 6. Hunde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des SV und der Landesgruppen als Halter eigener Schäferhunde.

### 7. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

- 7.1 In teilweiser Änderung der §§ 4 Ziffer II 2 und 7 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche
  - 7.1.1 einer versicherten Person gegen die Versicherten gemäß Position A aus Personen- und Sachschäden; ausgeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
  - 7.1.2 einer Landesgruppe oder eines Ortsvereins des SV gegen eine andere Landesgruppe oder einen Ortsverein des SV oder den SV selbst;
  - 7.1.3 einer versicherten Person gegen eine von den Versicherten gemäß Position A bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;

- 7.1.4 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter der dem SV angehörenden Landesgruppen und Ortsvereine sowie deren Angehörige gegen den SV, seine Landesgruppen und Ortsvereine, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. des Angehörigen) liegt.
- 7.2 Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten untereinander bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 8. Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**
- 8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziffer I 8 AHB – auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen als Anhang zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (BBR) die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten der Versicherten gemäß § 2 Position A aus Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer).
- 8.2 Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall  
pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000,00 €.  
Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme.
- 8.3 Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles stehen 10% der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall bzw. für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.
- 8.4 Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% an jedem Schaden bzw. an den Aufwendungen vor dem Versicherungsfall als vereinbart; maximal 2.500,00 €.

### 9. Gastanks

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Inhaber eines Gastanks bis maximal 3.000 Liter. Bei Überschreitung dieser Mengengrenze entfällt der Versicherungsschutz.

### 10. Verendete Schafe auf Leistungshüteveranstaltungen

Mitversichert sind der Ersatz von verendeten Schafen an vom Versicherungsnehmer und dessen Beauftragten für Leistungshüteveranstaltungen gemieteten Schafherden, die durch Einwirkung der beim Hütedurchgang eingesetzten Herdengebäuchshunde zu Schaden kommen bis zu einem Betrag von 150,- EUR pro verendetem Schaf. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500,- EUR.

## D. Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgeschlossen ist, was nicht unter die satzungsgemäße Tätigkeit fällt, insbesondere die Haftpflicht.

### 1. Anderweitige Tätigkeit

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (wie z.B. internationale Veranstaltungen);
- 1.2 aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten gemäß Position A erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Position A Ziffer 2.4 und 3.2.1.3 besteht;

### 2. Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- 2.1 aus Beschädigung und Abhandenkommen von Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (siehe aber Position C Ziffern 2 und 3);
- 2.2 aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
- 2.3 aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen;

### 3. Tierhalter/-hüter

als Tierhalter bzw. -hüter (auch von Schäferhunden, siehe aber Position C Ziffer 6);

### 4. Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;

**5. Luftfahrt-Produkte**

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,  
und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

**6. Brand- und Explosionsschäden**

gegen die Versicherten, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

**7. Haus- und Grundbesitz**

aus anderem als nach Position A Ziffer 3.2 aufgeführten Haus- und Grundbesitz;

**8. Tribünen**

bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

**9. Feuerwerk, Böller u. dgl.**

- 9.1 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung),
- 9.2 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen u. dgl.;

**10. Kommissionsware**

aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziffer I 6 AHB);

**11. Gemeingefahren**

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

**12. Überlassung der Vereisanlagen**

aus der Überlassung/Abvermietung der Vereisanlagen an Nicht-SV-Mitglieder oder an SV-Mitglieder zur privaten Nutzung (wie z.B. Familienfeiern);

**13. Öltanks**

als Inhaber von Öltanks.

**§ 3 Versicherungsleistungen**

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden **5.000.000,00 €**.

Die Ersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres zusammengenommen beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

## **Sonstige wichtige Hinweise zur Haftpflichtversicherung (Auszug aus den AHB)**

### **1. Verjährung, Klagefrist (§ 10 AHB)**

- 1.1 Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 1.2 Ist ein Anspruch von der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.
- 1.3 Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person diesen nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

### **2. Anwendbares Recht (§ 12 AHB)**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **3. Gerichtsstände (§ 13 AHB)**

- 3.1 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 3.2 Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

### **4. Anzeigen und Willenserklärungen (§ 14 AHB)**

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

# ABSCHNITT B – UNFALLVERSICHERUNG

## § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt auf der Grundlage der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) und der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. § 2) in Ausübung der versicherten Tätigkeit (vgl. § 3) betroffen werden.

## § 2 Versicherte Personen

Versichert sind nur Mitglieder des SV.

## § 3 Umfang der Versicherung

### 1. Veranstaltungen und Tätigkeiten

- 1.1 Die Versicherung umfasst die Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des SV, der Landesgruppen und Ortsvereine im In- und Ausland betroffen werden.
- 1.2 Mitversichert sind Unfälle der versicherten Personen, die als Helfer im Schutzdienst (Figuranten) für den SV, eine Landesgruppe oder Ortsverein tätig werden. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass der Helfer im Schutzdienst einen ausreichenden Körperschutz (z.B. bissfester Dressuranzug, üblicher Schutzarm oder vergleichbar) trägt.

### 2. Wegerisiko

Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Wird der Weg z.B. von der Arbeitsstätte aus angetreten oder wird nach der versicherten Tätigkeit zunächst die Arbeitsstätte aufgesucht, tritt an die Stelle der Wohnung die Arbeitsstätte des Versicherten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

### 3. Ausschluss für Schäden durch Terrorakte

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Unfall, die durch Terrorakte verursacht werden, sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten im Rahmen dieses Versicherungsvertrages als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

## § 4 Versicherungsleistungen

### 1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

für den Invaliditätsfall <sup>1</sup>	100.000,00 €
für den Todesfall für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5.000,00 €
für den Todesfall für Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an	10.000,00 €
Krankenhaustagegeld	10,00 €
Genesungsgeld	10,00 €
Bergungskosten	2.000,00 €
Behandlung/notwendiger Ersatz natürlicher Zähne, je Schadensfall <sup>2</sup>	1.000 €
Behandlung/notwendiger Ersatz künstlicher Zähne, je Schadensfall	500 €

### 2. Beschreibung der Leistungsarten

#### 2.1 Invalidität

<sup>1</sup> Die Maximalentschädigung von 100.000,00 € wird bereits ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von 90% gewährt.

<sup>2</sup> Nur für Schutzdiensthelfer. Ersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenkasse, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

### 2.1.1 Voraussetzung für die Leistung

2.1.1.1 Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität).

2.1.1.2 Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten beim Versicherer geltend gemacht worden.

2.1.1.3 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Versicherte unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

### 2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Die Invaliditätsleistung wird gezahlt als Kapitalbetrag bei Unfällen der Versicherten vor Vollendung des 65. Lebensjahres, als Rente bei Unfällen nach diesem Zeitpunkt.

2.1.2.2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.1.2.3 Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm im Schultergelenk .....	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks .....	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks .....	60 %
Hand im Handgelenk .....	55 %
Daumen .....	20 %
Zeigefinger .....	10 %
anderer Finger .....	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels .....	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels .....	60 %
Bein bis unterhalb des Knies .....	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels .....	45 %
Fuß im Fußgelenk .....	40 %
große Zehe .....	5 %
andere Zehe .....	2 %
Auge .....	50 %
Gehör auf einem Ohr .....	30 %
Geruchssinn .....	10 %
Geschmackssinn .....	5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.1.2.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.1.2.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Absatz 2.1.2.3 und 2.1.2.4 zu bemessen.

2.1.2.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

2.1.2.7 Ziffer 2.1.2.3 AUB (Mehrleistung in schweren Invaliditätsfällen) hat für diese Versicherung keine Gültigkeit.

2.1.2.8 Wird nach 2.1.2.1 Rente gezahlt, werden anstelle einer Kapitaleistung von jeweils 1.000 € die folgenden Jahresrentenbeträge gezahlt. Der Jahresrentenbetrag richtet sich nach dem am Unfalltag vollendeten Lebensjahr der versicherten Person.

Betrag der Jahresrente in €

Alter	Männer	Frauen
65	83,28	68,94
66	86,09	70,99
67	89,07	73,17
68	92,26	78,03
69	95,69	80,77
70	99,39	83,75
71	103,40	86,98
72	107,72	90,51
73	112,40	94,33
74	122,70	98,46

Betrag der Jahresrente in €		
Alter	Männer	Frauen
75 und darüber	128,34	102,92

Die Rente wird rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die versicherte Person stirbt. Sie wird monatlich im Voraus gezahlt.

## 2.2 Tod

### 2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

2.2.1.1 Die versicherte Person ist infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben.

2.2.2.2 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dem Versicherer dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.

2.2.2.3 Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

### 2.2.2 Höhe der Leistung

Die Todesfalleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

## 2.3. Krankenhaustagegeld

### 2.3.1 Voraussetzung für die Leistung

2.3.1.1 Die versicherte Person befindet sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Behandlung.

2.3.1.2 Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

### 2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

## 2.4 Genesungsgeld

### 2.4.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person ist aus der vollstationären Behandlung entlassen worden und hat Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach Ziffer 2.3

### 2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Das Genesungsgeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die gleiche Anzahl von Kalendertragen gezahlt, für die der Versicherer Krankenhaustagegeld leistet, längstens für 100 Tage.

## 2.5 Bergungskosten

### 2.5.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat einen unter den Vertrag fallenden Unfall erlitten.

### 2.5.2 Höhe der Leistung

Der Versicherer leistet insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

2.5.2.1 Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

2.5.2.2 Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.

2.5.2.3 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.

2.5.2.4 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

2.5.2.5 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

## Sonstige wichtige Hinweise zur Unfallversicherung (Auszug aus den AUB)

### 1. Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen (Ziffer 3 AUB)

1.1 Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

1.1.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

1.1.2 im Todesfall und in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

1.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 % unterbleibt jedoch die Minderung.

### 2. Ausschlüsse (Ziffer 5 AUB)

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle

- 2.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie auch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter den Versicherungsschutz fallendes Unfallereignis verursacht wurden.
- 2.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 2.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
- 2.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 2.5 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.  
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 2.6 Bauch- und Unterleibsbrüche.  
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter den Versicherungsschutz fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

### **3. Obliegenheiten nach einem Unfall (Ziffer 7 AUB)**

- 3.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.
- 3.2 Die vom Versicherer übersandte Unfallschadenanzeige muss der Versicherte wahrheitsgemäß ausfüllen und dem Versicherer unverzüglich zurücksenden; vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 3.3 Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- 3.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **4. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (Ziffer 8 AUB)**

- 4.1 Wird eine nach Eintritt des Unfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn, die versicherte Person hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt.
- 4.2 Bei grobfahrlässiger Verletzung behält die versicherte Person in so weit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.
- 4.3 Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz in so weit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn der versicherten Person kein erhebliches Verschulden trifft.

### **5. Verjährung von Ansprüchen (Ziffer 15 AUB)**

- 5.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 5.2 Hat die versicherte Person einen Anspruch beim Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

### **6. Gerichtsstand (Ziffer 16 AUB)**

- 6.1 Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 6.2 Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

### **7. Anwendbares Recht (Ziffer 18 AUB)**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



## **ABSCHNITT D – VERTRAGSFRAGEN / VERFASSER**

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter [www.schaeferhunde.de](http://www.schaeferhunde.de), im Menu „Service/Download / Sportversicherung“.

Zu versicherungstechnischen Fragen erteilt Ihnen HDI- Gerling gerne auch direkt Auskunft:

Ansprechpartner:

**SV Sportversicherung (und Zusatzversicherungen):**  
**Herr Eike Damps**, Lindlarer Str. 1, 51515 Kürten

Telefon 02268 908020 • Fax 02268 9080222  
E-Mail: [eike.damps@hdi-gerling.de](mailto:eike.damps@hdi-gerling.de)